

"Sexualerziehung in den Schulen"



Hiermit erfolgt eine unveränderte Wiederverlautbarung des unter GZ 36.145/28-I/10/90 vom 23. Oktober 1990 ergangenen Rundschreibens Nr. 216/1990.

Zur Förderung der Sexualerziehung im Unterricht an den Schulen werden folgende Richtlinien bekannt gegeben:

1. EINLEITUNG

Die in § 2 des Schulorganisationsgesetzes fest gehaltenen Aufgaben der österreichischen Schule bezeichnen jene Bildungs- und Erziehungsziele, mit denen die Entwicklung der Anlagen der Jugend, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten im Interesse der Gesamterziehung und der Persönlichkeitsentwicklung entsprechend gefördert werden können.

In den auf Grund des Schulorganisationsgesetzes erlassenen Lehrplänen werden die Vermittlungsinhalte für diese Bildungs- und Erziehungsarbeit ausgeführt.

Gemessen daran hat die Schule die Aufgabe, mit einer offenen, zeitgemäßen und werterfüllten Orientierung an der Bewusstseinsbildung der Schüler und Schülerinnen in Fragen der Sexualität und Partnerschaft mitzuwirken.

Der Erlass "Sexualerziehung in den Schulen" vom 24. November 1970 (Rundschreiben Nr. 193/1970) wurde unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse des vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst auf Anregung des Elternbeirates im September 1969 veranstalteten Expertenseminars "Sexualerziehung" erstellt.

Er enthält detaillierte Richtlinien für die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Bereich der Sexualerziehung nach den damals geltenden Lehrplänen, die in den Abschnitten "Allgemeine Grundsätze, Hinweise zum Lehrplan und Erläuterungen zur Durchführung" ausgeführt sind.

In Hinblick auf die mittlerweile geänderten Lehrplanbestimmungen sowie unter Bedachtnahme auf die derzeit geltenden schulgesetzlichen Grundlagen ist eine Aktualisierung des Erlasses "Sexualerziehung in den Schulen" geboten.

Die dabei im Abschnitt "Allgemeine Grundsätze" ausgeführten Aufgaben und Ziele der Sexualerziehung werden auf Grund der seinerzeit erzielten Übereinstimmung in der Fassung des Grundsaterlasses aus 1970 unverändert wiedergegeben.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Kinder und Jugendliche sind in der heutigen Zeit vielschichtigen Einflüssen ausgesetzt. Ein rascher Wandel gesellschaftlicher Normen macht die Jugend unsicher. Eine zeitgemäße Pädagogik muss dieser Entwicklung Rechnung tragen, indem sie die Schüler und Schülerinnen im Reifungs- und Bildungsprozess entspre-

chend begleitet. Dies trifft besonders auf die geschlechtliche Entwicklung zu, die für das Kind/den Jugendlichen von eminenter persönlicher Bedeutung ist.

In der Sexualität ist von einer biologisch fundierten Basis auszugehen; die Schule hat aber nicht nur die Aufgabe, sexualkundliche Information zu vermitteln, sondern auch echte Lebenshilfe zu bieten.

Die Sexualerziehung soll nicht wertfrei sein. In unserer pluralistischen Gesellschaft gibt es aber in diesem Bereich keine einheitlichen Auffassungen. Dementsprechend sind die Leitvorstellungen der verschiedenen Gesellschaftsgruppen zur Sexualerziehung sachlich darzulegen (Aufbau eines Wertwissens) und im Geiste gegenseitiger Achtung zu diskutieren. Die Schüler und Schülerinnen sollen erfahren, dass in einem Bereich, der die Intimsphäre des einzelnen Menschen berührt, ein Zusammenleben ohne sittliche Normen nicht möglich ist. Denn nur auf Grund seiner persönlichen Überzeugung fühlt sich der Mensch dafür verantwortlich, für den Nächsten Sorge zu tragen und auf den Partner/die Partnerin Rücksicht zu nehmen, sowohl in der Familie als auch in der Gesellschaft. Kinder und Jugendliche werden den negativen Einflüssen der Umwelt – im besonderen der Vermarktung von Sexualität durch Werbung, Presse, Film, Literatur und Vergnügungsindustrie – nur dann den nötigen inneren Halt und Widerstand entgegensetzen können, wenn sie zu einer echten Wertordnung erzogen wurden und gelernt haben, sich für wertvolle Ziele – auch unter manchen Opfern – einzusetzen.

Die Sexualerziehung ist als Teil der Gesamterziehung anzusehen; die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist daher von besonderer Bedeutung. Vorhandenes Wissen über Sexualität ist in der Schule zu ergänzen, zu vertiefen und gegebenenfalls zu berichtigen. Dies kann nicht die Aufgabe eines einzelnen Unterrichtsgegenstandes sein. Im Sinne eines Unterrichts- und Erziehungsprinzips hat die Behandlung dieser Thematik von den verschiedenen Gesichtspunkten der einzelnen Unterrichtsgegenstände zu erfolgen, wie dies auch in den Lehrplänen vorgesehen ist. Mit den Religionslehrern/Religionslehrerinnen ist in Hinblick auf eine Konzentration des Unterrichtes das Einvernehmen zu pflegen.

Wo es zweckmäßig und notwendig erscheint, können auch außerschulische Fachleute beigezogen werden.

3. SEXUALERZIEHUNG ALS UNTERRICHTSPRINZIP

Aus dem Bemühen der Schule, den Erfordernissen der Gegenwart und der vorhersehbaren Zukunft gerechnet zu werden, erwächst den Lehrplänen die Aufgabe, bestimmte aktuelle Bildungsziele und Inhalte besonders zu akzentuieren.

Da diese Ziele und Inhalte nicht einem oder wenigen Unterrichtsgegenständen zugeordnet werden können,

sondern meist nur Teilaspekte einzelner Gegenstände darstellen, müssen sie als fachübergreifende Lernbereiche im gesamten Unterricht wirksam werden. Es handelt sich hier primär um den Aufbau bestimmter Einstellungen und Verhaltensweisen, die durch Wissensvermittlung allein nicht erreicht werden.

Die Orientierung in Fragen der Sexualität und Partnerschaft erfordert in besonderem Maße diese interdisziplinäre Vermittlung, die als eine Kombination stofflicher, methodischer und erzieherischer Anforderungen im Zusammenwirken vieler oder aller Unterrichtsgegenstände erfolgt.

Die Verwirklichung der Sexualerziehung im Unterricht bedarf ferner einer wirksamen Koordination der einzelnen Unterrichtsgegenstände unter Ausnützung ihrer Querverbindungen sowie der Beachtung der bildungs- und Erziehungsanliegen anderer Unterrichtsprinzipien. Dieser Aufgabe kann durch eine systematische, an Schwerpunktthemen orientierte Unterrichtsplanung in geeigneter Weise entsprochen werden.

4. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG

4.1 Schwerpunkte der Vermittlung

Sexualerziehung wird als integrierender Teil der Gesamterziehung Kindern und Jugendlichen im besonderen Maße helfen, ihre persönliche Identität zu finden, indem sie lernen, ihren Entscheidungen und Handlungen zutreffende sowie ausreichende Argumente und Motive zu Grunde zu legen.

Die Vertiefung des Wissens und das Hinführen zu persönlichen Wertvorstellungen sollen zu einer tief greifenden und lebenslang wirksamen Bewusstseinsbildung führen, wodurch Sexualität als wichtiger, natürlicher und positiver Aspekt unseres Menschseins erfahrbar wird.

Bei der Bewältigung dieser Aufgabe ist es wichtig, dass Lehrer und Lehrerinnen als begleitende Bezugspersonen eine Kommunikation im Sinne partnerschaftlicher Auseinandersetzung ermöglichen.

Auf die Fragehaltungen und Informationsbedürfnisse der Schüler und Schülerinnen in den verschiedenen Altersstufen, auf ihre Individualität und die jeweilige Sozialstruktur der Klasse/Gruppe ist Rücksicht zu nehmen.

Auf persönliche Fragestellungen und Probleme soll in beratenden Einzelgesprächen eingegangen werden. Ein getrennter Unterricht von Schülern und Schülerinnen kann – je nach den pädagogischen Erfordernissen und unter Bedachtnahme auf die Entwicklungsstufe – Anwendung finden.

Der Unterricht zu Fragen der Sexualität und Partnerschaft soll in einer Atmosphäre des Vertrauens sachlich und frei von jeglichem Pathos geführt werden. Dabei ist eine offene und natürliche Sprache zu pflegen,

die Ausdrucksfähigkeit für den Sexualbereich aufzubauen und ein entsprechendes Sprachverhalten zu entwickeln. Auf Vulgärausdrücke oder abwertende Äußerungen der Schüler und Schülerinnen wird der Lehrer/die Lehrerin im Rahmen des Unterrichtes entsprechend taktvoll eingehen.

4.2 Planung und Durchführung der Sexualerziehung

Zu Beginn des Schuljahres wird in der Lehrerkonferenz die Gesamtplanung der Sexualerziehung abzuklären sein. Der Schulleiter/die Schulleiterin hat diese Erziehungsarbeit an der Schule zu koordinieren und auf die pädagogische Zusammenarbeit der Lehrer und Lehrerinnen hinzuwirken. In der Lehrerkonferenz ist auch der Plan für Elternberatungen (Elternabende) aufzustellen.

Aufgabe der Klassenlehrer/innen bzw. der Klassenvorstände wird es im besonderen sein, den sexualpädagogischen Unterricht in den einzelnen Klassen aufeinander abzustimmen und in Klassenkonferenzen die Ergebnisse zu besprechen, bzw. auf die für den Unterricht maßgebliche erzieherische Situation der einzelnen Schüler und Schülerinnen einzugehen.

4.3 Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

Sexualerziehung ist die primäre Aufgabe der Eltern/Erziehungsberechtigten. Im Unterricht an den Schulen wird daher in steter Zusammenarbeit mit dem Elternhaus diese Bildungs- und Erziehungsarbeit durch Vermittlung entsprechender Wissensinhalte und Verhaltensweisen umfassend zu ergänzen, zu vertiefen und gegebenenfalls zu korrigieren sein.

In einer Elternversammlung in den ersten Monaten des Schuljahres ist vor allem in der Grundschule die Sexualerziehung in Elternhaus und Schule aufeinander abzustimmen. Die Aussprache mit den Eltern hat im Rahmen einer Klassenelternberatung stattzufinden, wobei altersspezifische Fragen und Unterrichtsinhalte der Sexualerziehung eingehend zu besprechen sind. Die Orientierung im Unterricht soll erst nach einer angemessenen Zeit beginnen, damit die Eltern ausreichend Gelegenheit zum Gespräch mit ihren Kindern haben.

Durch die Empfehlung geeigneter Literatur können die Eltern in der Erfüllung ihrer Aufgabe von der Schule unterstützt werden.

Die zur Anwendung gelangenden Unterrichtsmittel und Lehrbehelfe sind auch den Eltern vorzustellen, und es ist ausreichend Gelegenheit zur Diskussion zu geben.

Für den Erfolg des Sexualunterrichtes ist ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern/Lehrerinnen und Eltern erforderlich. Besonders die Eltern der Schüler und Schülerinnen der Grundschule sind rechtzeitig darüber zu informieren, welche Richtlinien in der Schule gel-

ten und welche Themen im Unterricht vorgesehen sind.

4.4 Mitwirkung der Schulgemeinschaft

Der Schulgemeinschaft (Schulpartnerschaft) als Forum des Zusammenwirkens von Lehrer/n/innen, Schüler/n/innen und Erziehungsberechtigten (§ 2 SchUG) kommt im Bereich der schulischen Sexualerziehung erhöhte Verantwortung zu. So werden Maßnahmen der Sexualerziehung der gemeinsamen Beratung zwischen Lehrern/innen und Erziehungsberechtigten im Rahmen von Klassenelternberatungen (§ 62 SchUG) obliegen; aber auch die Elternvereine (§ 63 SchUG), das Klassen- und Schulforum (§ 63a SchUG) und der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 SchUG) werden aufgrund der diesen Gremien zukommenden Beratungskompetenz bei wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung in die Planung der schulischen Sexualerziehung eingebunden werden müssen.

4.5 Maßnahmen zur Unterstützung der Sexualerziehung

Ansprechpartner beim Auftreten persönlicher Probleme und Schwierigkeiten im Erleben der Schüler und Schülerinnen sind auch die Schulpsycholog/en/innen und die mit ihnen bzw. mit anderen Beratungsinstitutionen zusammenarbeitenden Schüler- und Bildungsberater/innen. Auf diese wertvolle Beratungstätigkeit soll bei der Orientierung in Fragen der Sexualität und Partnerschaft entsprechend Bedacht genommen werden.

Gemäß § 66 Abs. 3 SchUG ist der Schularzt/die Schulärztin in Angelegenheiten der Gesundheitserziehung zur Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Sitzungen des Klassen- und Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses mit beratender Stimme einzuladen.

In Hinblick darauf wird empfohlen, für die Durchführung des Unterrichtes zu biologisch-medizinischen Themen der Sexualität eine enge Zusammenarbeit mit dem Schularzt/der Schulärztin sowohl in der Planung als auch in der Umsetzung von Informationsmaßnahmen zur Sexualerziehung vorzusehen.

Auch besondere Unterrichtsveranstaltungen können im Rahmen der Sexualerziehung durchgeführt werden (Beziehung schulfremder Personen). Dabei sollen zur Behandlung spezieller medizinischer und psycho-sozialer Fragen Experten/innen herangezogen werden. (Werden schulfremde Ärzte/innen eingeladen, so möge

das Einvernehmen mit dem Landesschularzt/der Landesschulärztin hergestellt werden.)

Zur Unterstützung der Bewusstseinsbildung im Rahmen der Sexualerziehung soll insbesondere dem verstärkten Einsatz audio-visueller Unterrichtsmittel entsprochen sowie die Bereitstellung ausreichender Jugendbücher (Belletristik und Sachbücher) zu Fragen der Sexualität und Partnerschaft in den Schulbibliotheken vorgesehen werden.

Weiters wird es notwendig sein, die Lehrerbibliotheken mit einschlägiger Fachliteratur auszustatten.

4.6 Lehrerfortbildung

In Form von Lehrerarbeitsgemeinschaften werden im Bereich der einzelnen Landesschulräte Möglichkeiten zu bieten sein, sich mit der speziellen Didaktik und Methodik dieses Gebietes auseinander zu setzen und Anregungen und Erfahrungen auszutauschen. Im Rahmen der Lehrerfortbildung wird dieses Aufgabengebiet besonders zu berücksichtigen sein.

Insbesondere darf in Zusammenhang mit der Bereitstellung der "Materialien zur Sexualerziehung – Partnerschaft: Liebe mit Verantwortung" auf das Erfordernis einer regen Inanspruchnahme der verstärkt angebotenen Fortbildungsveranstaltungen zur Sexualerziehung hingewiesen werden.



Im Interesse einer Intensivierung der Sexualerziehung in den österreichischen Schulen hat das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit dieser Darstellung eine Übersicht bezüglich der Grundsätze und der Möglichkeiten zur Durchführung dieser wichtigen Bildungs- und Erziehungsarbeit gegeben.

Für die bisher im Dienste der Sexualerziehung geleistete Arbeit wird allen Beteiligten der Dank ausgesprochen.

Ferner wird gebeten, Erfahrungsberichte, Anregungen und Verbesserungsvorschläge den Schulbehörden bekannt zu geben.